

**REGLEMENT  
über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag)**

(vom 11. Januar 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998 (Schulverordnung)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1**      Gegenstand

Dieses Reglement regelt den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (Amtsauftrag), die an der Volksschule unterrichten.

**Artikel 2**      Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Klasse;
- b) Lernende;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

**Artikel 3**      Arbeitsfeld Klasse

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst:

- a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- b) das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts, dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten.

---

<sup>1)</sup> RB 10.1115

#### **Artikel 4**    Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler;
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Schulrat oder der Schulleitung, den Schuldiensten, Amtsstellen und Abnehmerschulen.

#### **Artikel 5**    Arbeitsfeld Schule

Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) das Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen, Koordinationsarbeiten mit anderen Lehrpersonen, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen, Erledigung von administrativen Arbeiten;
- b) die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule: Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten, Mitarbeit bei der internen Evaluation;
- c) die schulinterne Weiterbildung.

#### **Artikel 6**    Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Evaluation der eigenen Tätigkeiten;
- b) die individuelle Weiterbildung.

#### **Artikel 7**    Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

<sup>1</sup>Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

<sup>2</sup>Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

a) Arbeitsfeld Klasse	82,5 Prozent
b) Arbeitsfeld Lernende	5,0 Prozent
c) Arbeitsfeld Schule	7,5 Prozent
d) Arbeitsfeld Lehrperson	5,0 Prozent

<sup>3</sup>Die Prozentangaben nach Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.

**Artikel 8** Teilzeitanstellung

<sup>1</sup>Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahr.

<sup>2</sup>Die Schulleitung oder in Gemeinden ohne Schulleitung der Schulrat, regelt mit der einzelnen in Teilzeit angestellten Lehrperson das Arbeitsfeld Schule und die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung.

**Artikel 9** Individuelle Vereinbarung

<sup>1</sup>Die Schulleitung oder der Schulrat kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei Übernahme einer Spezialfunktion.

<sup>2</sup>Wird eine Lehrperson für eine Spezialfunktion vom Unterricht teilweise entlastet, so entspricht eine Lektion einer ungefähren Jahresarbeitszeit von 54 Stunden. Die Beitragsleistung des Kantons richtet sich nach der Schulischen Beitragsverordnung<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup>Die Schulleitung oder der Schulrat kann einzelne Lehrpersonen verpflichten, ihre effektive Arbeitszeit, die sie für einzelne Arbeitsfelder oder das Ausüben von Spezialfunktionen aufwenden, schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

**Artikel 10** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 20. Oktober 1999 zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule werden aufgehoben.

**Artikel 11** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates:

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

O:\Projekte\Amtsauftrag\nachVernehmlassung\ReglementAmtsauftrag def.doc

---

<sup>1)</sup> RB 10.1222